



Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege

- Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung bis 31.08. im laufenden Betreuungsjahr erfolgen muss.
- Bitte drucken Sie das Antragsformular aus, nachdem alle notwendigen Eingaben erfolgt sind und senden Sie den Antrag mit Unterlagen an das Kreisjugendamt im Landratsamt Rosenheim.
- Der Antrag ist von der/den Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern getrennt leben und das gemeinsame Sorgerecht haben. Bei alleinigem Sorgerecht legen Sie bitte ein Negativattest bei.
- Die erforderlichen Unterlagen sind in Kopie (gut leserlich) einzureichen.
- Für den Besuch von Krippe/Kleinkind/Kindergarten werden 6 – 7 Stunden täglich ohne Notwendigkeitsprüfung übernommen; für den Hort sind dies 3 - 4 Stunden täglich.
- Ferienbetreuung im Hort kann nur übernommen werden, wenn die Eltern z.B. aufgrund von Berufstätigkeit an der Betreuung gehindert sind.
- Beiträge für **Mittagsbetreuungen an Schulen** können nicht übernommen werden, da es sich nicht um Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes handelt.

Für Antragstellung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Beleg über die gebuchten Stunden in der Kindertageseinrichtung (sog. Buchungsvereinbarung) mit Vereinbarung über die Höhe des Elternbeitrages
- Bewilligungsbescheid mit **allen Seiten**, sofern Sie oder Ihr Kind/Ihre Kinder eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (**§ 48a SGB II, Leistungen des Jobcenters**)
 - Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (**§§ 48a-48c SGB XII**)
 - Leistungen nach dem §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (**AsylbLG**)
 - Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (**BKGG**)
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (**WoGG**)

Wenn Sie keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen wir außerdem:

- Passkopien und Kopien der gültigen Aufenthaltstitel/Gestattung/Duldung für Kind/er und Eltern

Sie beziehen **keine** der oben genannten Leistungen?

In diesem Fall benötigen wir ausführliche Unterlagen, um die Möglichkeit der Beitragsübernahme prüfen zu können: sh. Seite 2



Wenn Sie **keine** der umseitig **genannten Leistungen** beziehen, benötigen wir ausführliche Unterlagen, um die Möglichkeit der Beitragsübernahme prüfen zu können:

- Mietvertrag und Nachweis über die letzte Mietzahlung
- Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate und Nachweise über Sonderzahlungen (z.B. jährliche Sonderzuwendung, Weihnachtsgeld usw.)
- Falls zutreffend: Nachweis über geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- Falls zutreffend: Bewilligungsbescheide über Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Familiengeld, Krippengeld oder andere Sozialleistungen, die Sie oder ein Haushaltsmitglied beziehen
- Letzter Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt (Lohnsteuerjahresausgleich)
- Nachweis über den Bezug des Kindergeldes (Kopie eines aktuellen Kontoauszuges)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen (evtl. auch Ehegattenunterhalt) oder Unterhaltsvorschussleistung, die Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder erhalten.

- Falls zutreffend: Versicherungsscheine von Unfall-, privater Haftpflicht-, Glas-, Hausratversicherung, Riesterrente oder Berufsunfähigkeitsrente (wenn nicht vermögensbildend)

Zusätzlich vorzulegen, wenn Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnen:

- Nachweis über die monatliche Zinsbelastung (z.B. Zins- und Tilgungsplan oder Jahreskontoauszug, aus dem die reine Zinsbelastung ersichtlich ist)
- Nachweise über die Hauslasten/Nebenkosten (z.B. Grundsteuer, Kaminkehrer, Abfallgebühren, Abwasser- und Kanalgebühren, Kaminkehrer, Wohngebäudeversicherung, Elementarversicherung), evtl. Hausgeld

Zusätzlich vorzulegen, wenn Sie selbständig tätig sind:

- Letzte abgeschlossene Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 Abs. 1 EStG)
oder
Einnahmeüberschussrechnung (bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Letzter Einkommensteuerbescheid und letzte Einkommenssteuererklärung mit allen Anlagen
- Entwicklung des Anlagevermögens bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) zur letzten Gewinnermittlung

Wenn Sie **keine** der umseitig genannten Leistungen beziehen, besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur Beitragsübernahme auch die Übernahme der Kosten für das Mittagessen beim Kreisjugendamt Rosenheim zu beantragen.

Anschrift:

Landratsamt Rosenheim
Kreisjugendamt Gruppe 233
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Fax: 08031/392-9093
Mailadresse: kita-beitrag@lra-rosenheim.de